

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 109/2008 betreffend Lockerung
der Bewilligungspflicht für Solaranlagen**

(vom 2. Juni 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Juni 2008 folgende von Kantonsrätin Michèle Bättig, Zürich, und den Kantonsräten Patrick Hächler, Gossau, und Stefan Dollenmeier, Rüti, am 17. März 2008 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Sinne von Art. 106 der Kantonsverfassung, die gesetzlichen Grundlagen so zu revidieren, dass vorhandene Hürden beim Erstellen von Solaranlagen abgebaut werden. Solaranlagen sind grundsätzlich überall dort zuzulassen, wo sie keine übergeordneten Bauvorschriften verletzen.

Die Bewilligungspflicht innerhalb der Bauzone gilt nur noch für

- Anlagen grösser als 35 m²;
- Anlagen auf Dächern von denkmalgeschützten Bauten;
- Anlagen innerhalb geschützter Ortsbilder.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Baubewilligungsverfahren wird unabhängig vom Beweggrund der baulichen Massnahmen abgeklärt, ob einem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Heute sind gemäss § 1 lit. k der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) Solaranlagen auf Dächern in Bauzonen von der Bewilligungspflicht ausgenommen, soweit sie 35 m² nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 10 cm überragende Fläche bilden; solche Solaranlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars. Gemäss den geltenden Bestimmungen sind nur jene Solaranlagen von der Bewilligungspflicht befreit, bei denen in der Regel der Erteilung einer Bewilligung keine Probleme – insbesondere betreffend Eingliederung – bestehen. Die geltende Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Solaranlagen,

welche die Dachfläche um mehr als 10 cm überragen (vor allem auf Giebeldächern), einer sorgfältigen Eingliederung bedürfen. Das Bewilligungsverfahren dient dazu, die teilweise gegenläufigen öffentlichen Interessen der umweltverträglichen Energieversorgung und des Ortsbildschutzes im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Eine weiter gehende Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen erweist sich im Ergebnis als weder sinnvoll noch nötig und ist abzulehnen.

Betreffend die bewilligungspflichtigen Solaranlagen ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass diese Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 13 BVV darstellen, womit in solchen Fällen das vereinfachte Anzeigeverfahren angewandt werden kann (§ 14 lit. k BVV). In diesem Verfahren entfallen Aussteckung und öffentliche Bekanntmachung und die Behandlungsfrist beträgt bloss 30 Tage.

Im Weiteren bildet seit dem 1. Januar 2008 Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) die bundesrechtliche Grundlage für die Errichtung von Solaranlagen: In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Art. 18a RPG geht als Bestimmung des Bundesrechtes allen kantonalen und kommunalen Vorschriften vor. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen des Art. 18a RPG erfüllt, haben die Behörden die Baubewilligung zu erteilen.

In Anbetracht der im Postulat kritisierten uneinheitlichen Bewilligungspraxis der kommunalen Baubewilligungsbehörden wird die Bau- und Landwirtschaftsdirektion eine Wegleitung für die Bewilligung von Solaranlagen im Sinne einer Vollzugshilfe für die Gemeinden erlassen. Mit dieser Wegleitung soll den Bauwilligen wie auch den Behörden eine Hilfestellung für die Beantwortung der wichtigsten, sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden Fragen geboten werden. Zudem sollen Beispiele von gut eingepassten Solaranlagen angeführt und die Verfahrenswege dargestellt werden. Ziel ist, dass Solaranlagen wo immer möglich einfach und rasch erstellt werden können. Wo Probleme auftreten, soll nach Lösungen gesucht und schnell entschieden werden. Mit diesem Vorgehen wird ein Beitrag zur Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren geleistet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 109/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein	Hösl